

120579



Micronas Semiconductor Holding AG

Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich

Einladung zur 19. ordentlichen Generalversammlung

Freitag, 21. März 2014, 10 Uhr,
Technopark, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich
Öffnung des Kontrollbüros: 9 Uhr

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Jahresberichts 2013, der Jahresrechnung 2013 und der Konzernrechnung 2013; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle
Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2013.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses

Jahresgewinn 2013	CHF	2 923 620.-
Gewinnvortrag	CHF	26 921 630.-
Zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	29 845 250.-

Antrag des Verwaltungsrats:
Vortrag auf neue Rechnung

	CHF	29 845 250.-
--	-----	--------------

3. Ausschüttung aus der Kapitaleinlagereserve

Antrag des Verwaltungsrats:
Ausschüttung von CHF 0.05 pro Namenaktie
aus der Kapitaleinlagereserve¹

	CHF	1 474 287.40
--	-----	--------------

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Entlastung.

5. Wahlen

5.1 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Herrn Heinrich W. Kreutzer für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats.

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Herrn Lucas A. Grolimund für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats.

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Herrn Dr. Dieter G. Seipler für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats.

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Herrn Dr. Stefan Wolf für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats.

5.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl von Herrn Heinrich W. Kreutzer für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als Präsident des Verwaltungsrats.

5.3 Wahlen in den Nominierungs- und Entschädigungsausschuss

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl von Herrn Heinrich W. Kreutzer für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses.

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl von Herrn Dr. Dieter G. Seipler für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses.

5.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl der KBT Treuhand AG Zürich für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als unabhängiger Stimmrechtsvertreter.

5.5 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der KPMG AG, Zürich.

6. Statutenänderungen

Antrag des Verwaltungsrats: Nach Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV) wird die Anpassung der Statuten zusammen mit weiteren Anpassungen wie folgt beantragt (die vorgeschlagenen Anpassungen sind entsprechend markiert):

Artikel 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist in erster Linie der Kauf, der Verkauf und das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, deren Verwaltung und Finanzierung.

Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann oder die geeignet sind, ihre Entwicklung oder diejenige von Gruppengesellschaften zu fördern.

Des Weiteren kann die Gesellschaft direkt oder indirekt an Konzernfinanzierungen teilnehmen, insbesondere indem sie ihren direkten oder indirekten Gesellschaftern oder anderen Gruppengesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien, Bürgschaften oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Kredite oder Sicherheiten im ausschliesslichen Interesse ihrer direkten oder indirekten Gesellschafter oder anderer Gruppengesellschaften liegen und unentgeltlich gewährt werden.

Artikel 3a: Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 733 420 voll zu liberierenden Namenaktien à CHF 0.05 nominal um den Maximalbetrag von CHF 36 671.- erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden, unter Vorbehalt von Artikel 18 der Statuten.

Artikel 6: Eintragung im Aktienbuch

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten («Nominees») bis 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handels-

register eingetragenen Aktienkapitals hält, und mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgabe delegieren.

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Artikel 7: Öffentliche Kaufangebote

Die Gesellschaft legt fest, dass ein Übernehmer zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) vom 24. März 1995 verpflichtet ist. Der Grenzwert wird nicht angehoben. Die Gesellschaft modifiziert jedoch die Mindestpreisbestimmung gemäss Absatz 4 von Artikel 32 BEHG wie folgt:

Der Preis des Angebots muss mindestens dem Börsenkurs entsprechen. Er darf jedoch nicht unter dem höchsten Preis liegen, den der Anbieter in den letzten 12 Monaten für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat.

Artikel 9: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- Genehmigung des Jahresberichtes Lageberichtes und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung;
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 11: Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag in den Publikationsorganen der Gesellschaft oder durch schriftliche Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre.

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden, und Anträge dazu;
- durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge dazu, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist;
- Art des Ausweises über den Aktienbesitz;
- bei der ordentlichen Generalversammlung Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und des Revisionsberichtes am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre und darauf, dass jeder Aktionär das Recht hat, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Wird die Einberufung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Aktionären schriftlich verlangt, so hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung binnen angemessener Frist einzuberufen.

Artikel 13: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen ist.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme; vorbehalten bleibt Artikel 693 Absatz 3 OR. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht, und gegebenenfalls durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.

Artikel 14: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Er kann die Einzelheiten in einem Reglement festlegen und darin insbesondere auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt. Zudem kann er bei elektronischen Vollmachten auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichten.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter einerseits zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen zu erteilen und andererseits zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände (einschliesslich solchen zu abgelehnten Vergütungen gemäss Artikel 18 Absatz 2 der Statuten) sowie zu Anträgen zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen (Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung) allgemeine Weisungen zu erteilen.

Artikel 15: Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates. Ist dieser verhindert, führt ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied den Vorsitz. Steht kein Mitglied des Verwaltungsrates zur Verfügung, so wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Artikel 16: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von den Organen, von und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter und von Depotvertretern Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- Beschlüsse und Wahlen;
- Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

¹ Die hier eingesetzte Anzahl Aktien (ohne eigene Aktien) beruht auf dem Aktienkapital per 31. Dezember 2013. Massgeblich wird jedoch die am Tag vor der Auszahlung (d.h. am sog. Record Date), voraussichtlich am 27. März 2014, bestehende Anzahl Aktien (ohne eigene Aktien) sein.

120579

Artikel 18: Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
Die Generalversammlung genehmigt jährlich in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung gesondert die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag beziehungsweise neue Anträge stellen oder eine neue Generalversammlung einberufen.

Artikel 19: Wählbarkeit und Mandatsdauer
Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt jährlich:

- je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- den Präsidenten des Verwaltungsrates; und
- je einzeln die Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer von einem Jahr bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die Zeit von einer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten.

Artikel 20: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, vorbehaltlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung. Er bestimmt seinen Präsidenten, den seine(n) Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Artikel 21: Aufgaben

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bestimmt den Vorsitzenden der Ausschüsse und hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen.

Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

Artikel 22: Geschäftsführung und deren Übertragung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Artikel 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte andere natürliche Personen zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Artikel 23: Nominierungs- und Entschädigungsausschuss

Der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben im Bereich der Festlegung der Entschädigungen, Ausgestaltung von Options- und Beteiligungsplänen sowie Selektion und Nachfolgeplanung hinsichtlich der obersten Führungsebene. Der Verwaltungsrat kann dem Nominierungs- und Entschädigungsausschuss einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung sowie weitere Aufgaben zuweisen. Die Einzelheiten sind vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement und/oder allfälligen weiteren Reglementen festzulegen.

Artikel 24: Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten anderen natürlichen Personen (Direktoren) übertragen.

Artikel 25: Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Jedes Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Einladungen sollen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung verschickt werden.

Artikel 26: Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung

Unter Vorbehalt von Artikel 24 27 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Verwaltungsratssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende Stichentscheid hat.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung unmittelbar an der Sitzung teilnehmen. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.

Auf Anordnung des Präsidenten beziehungsweise bei dessen Verhinderung eines Vizepräsidenten können Sitzungen des Verwaltungsrates auch mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung durchgeführt werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder Berichtigung in einer Sitzung verlangt und sofern die mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder klar identifizierbar sind.

Artikel 27: Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (d.h. per Brief, Telefax oder elektronischer Post) zu einem Antrage gefasst beziehungsweise vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit. Werden mit der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Die Verfahrensleitung zur Fassung des Zirkulationsbeschlusses obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Artikel 29: Entschädigung Anzahl zulässige Mandate ausserhalb der Micronas Gruppe
Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben beziehungsweise ausüben:

- 5 Mandate (Mitglieder des Verwaltungsrates) respektive 1 Mandat (Mitglieder der Geschäftsleitung) bei Publikumsgesellschaften, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 10 Mandate (Mitglieder des Verwaltungsrates) respektive 2 Mandate (Mitglieder der Geschäftsleitung) bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere

Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt (z. B. Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheit oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält) sowie unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt.

Die Annahme von Mandaten/Anstellungen durch Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb der Micronas Gruppe bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

Artikel 30: Arbeits- und Mandatsverträge

Befristete Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- beziehungsweise Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate auf ein Monatsende.

Artikel 31: Grundsätze der Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung in bar. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung erhalten. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Zudem können den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Beteiligungspapiere, Wandel- und Optionsrechte oder andere Rechte, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, zugeteilt werden.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft gutgeheissen worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung beschlossenen Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Auslagenersatz gilt nicht als Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

Artikel 32: Erfolgsabhängige Vergütungen und Beteiligungspläne

Der Verwaltungsrat kann die Höhe der Vergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung teilweise von der Erreichung von Leistungszielen abhängig machen. Diese Leistungsziele können sich u.a. am Unternehmenserfolg (Umsatz, Betriebsergebnis, EBITDA und/oder Gewinn des Konzerns und/oder eines Konzernteils), am Börsenkurs oder an vereinbarten persönlichen Vorgaben orientieren.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere Rechte, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapiere beziehen, entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zuteilenden Papieren beziehungsweise Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt, wobei aufschiebende und auflösende Bedingungen den Zeitpunkt der Zuteilung nicht beeinflussen. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere beziehungsweise Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben (z. B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Ebenso kann der Verwaltungsrat den Handel mit Papieren oder die Ausübung von Rechten aufschieben oder anderweitig beschränken und festlegen, unter welchen Voraussetzungen Papiere bzw. Rechte auf Beteiligungspapiere verfallen (z. B. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z. B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Artikel 33: Zusatzbetrag

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag im Sinne von Artikel 19 VegüV. Der Zusatzbetrag darf im Fall eines neuen CEO und/oder neuen CFO maximal 20% über dem auf den früheren CEO bzw. CFO entfallenen Betrag des von der Generalversammlung für das entsprechende Geschäftsjahr genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung liegen.

Artikel 34: Tätigkeiten für Gruppengesellschaften

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden beziehungsweise welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

Artikel 35: Vorsorgeleistungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten Vorsorgeleistungen im Rahmen von in- und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obgenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.

Die Gesellschaft erbringt die reglementarischen Beitragszahlungen an die Vorsorgepläne und vergleichbaren Plänen. Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann die Gesellschaft dessen Vergütung im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung beziehungsweise im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen oder Auflösungen von Arbeits- oder Mandatsverhältnissen kann die Gesellschaft zusätzliche Beiträge an die Pensionskasse gemäss einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement oder Beschluss erbringen.

Die Erbringung von Vorsorgeleistungen durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder Dritte an die genannten Personen, für welche die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft von der Generalversammlung genehmigte Beiträge erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, stellen im Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Artikel 36: Wahl, Amtsdauer und Art der Revision

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Revisoren zur Wahl vor, welche über die notwendige gesetzliche Qualifikation verfügen. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 40: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wo nötig, Lagebericht und gegebenenfalls der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 41: Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen

~~Vorschriften. Insbesondere sind 5% des Jahresgewinnes den gesetzlichen Reserven zuzuweisen, bis diese 20% des einbezahnten Aktienkapitals erreichen. Vorbehalten bleibt Artikel 671 Absatz 2 OR.~~

Artikel 44: Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs beziehungsweise Zustellungsbevollmächtigten. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht mit Jahresbericht 2013, Jahresrechnung 2013 und Konzernrechnung 2013 sowie die Berichte der Revisionsstelle können unter www.micronas.com/de/investor/financial-information/financial-reports eingesehen werden. Sie liegen ausserdem am Sitz der Gesellschaft, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich, ab 21. Februar 2014, Montag bis Freitag, 9 bis 17 Uhr, zur Einsicht auf und können dort bestellt werden.

Zutrittskarten/Stimmmaterial

Aktionäre, die am 20. Februar 2014 (Stichtag; Tag des Versands der Einladungen zur Generalversammlung) im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten mit der Einladung alle Unterlagen sowie auf entsprechende Anforderung hin die persönliche Zutrittskarte mit Stimmmaterial direkt von der Gesellschaft zugestellt.

An der Generalversammlung sind die am Stichtag im Aktienregister der Micronas Semiconductor Holding AG als stimmberechtigt eingetragenen Aktionäre teilnahmeberechtigt. Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussert haben, sind nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär, eine Drittperson oder durch KBT Treuhand AG Zürich, Zimmergasse 16, Postfach 1519, 8032 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Die Vollmacht auf der Anmeldung ist entsprechend auszufüllen, zu unterzeichnen und bis spätestens 14. März 2014 an die Gesellschaft oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zurückzusenden.

Elektronische Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Neu können Vollmachten und Weisungen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter alternativ durch elektronisches Fernabstimmen erteilt werden. Die dazu nötigen Login-Daten und Instruktionen erhalten die Aktionäre zusammen mit den übrigen Unterlagen. Die elektronische Teilnahme beziehungsweise allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 19. März 2014, 12 Uhr (MEZ) möglich.

Kontrollbüro

Das Kontrollbüro ist am Tag der Generalversammlung ab 9 Uhr geöffnet. Die Aktionäre werden gebeten, ihre Zutrittskarten bei der Eingangskontrolle vorzuweisen.

Anmeldung

Wir bitten Sie, sich bis zum 14. März 2014 mit dem entsprechenden Formular für die Teilnahme an der Generalversammlung anzumelden.

Apéro

Der Verwaltungsrat freut sich, die Aktionäre im Anschluss an die Versammlung zu einem Apéro einzuladen.

Zürich, 20. Februar 2014

Im Namen des Verwaltungsrats
Heinrich W. Kreutzer, Präsident

